Anlage

A3

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A 19 „Kanzelstraße / Studiostraße“

- Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten gemäß §§ 4a (3), 4 (2) und 4a (3), 3 (2) BauGB
- Übersicht: redaktionelle Ergänzungen und Änderungen der Planunterlagen nach der Offenlage

Stand: Satzung; Juli 2024

Stadt Bielefeld
Bauamt
Stadtbezirk Heepen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A 19

„Kanzelstraße / Studiostraße“

Auswertung der Beteiligungsverfahren gem. §§ 4a (3), 3 (2) und 4 (2) BauGB

Satzung
Juli 2024

Übersichtsplan mit Geltungsbereich

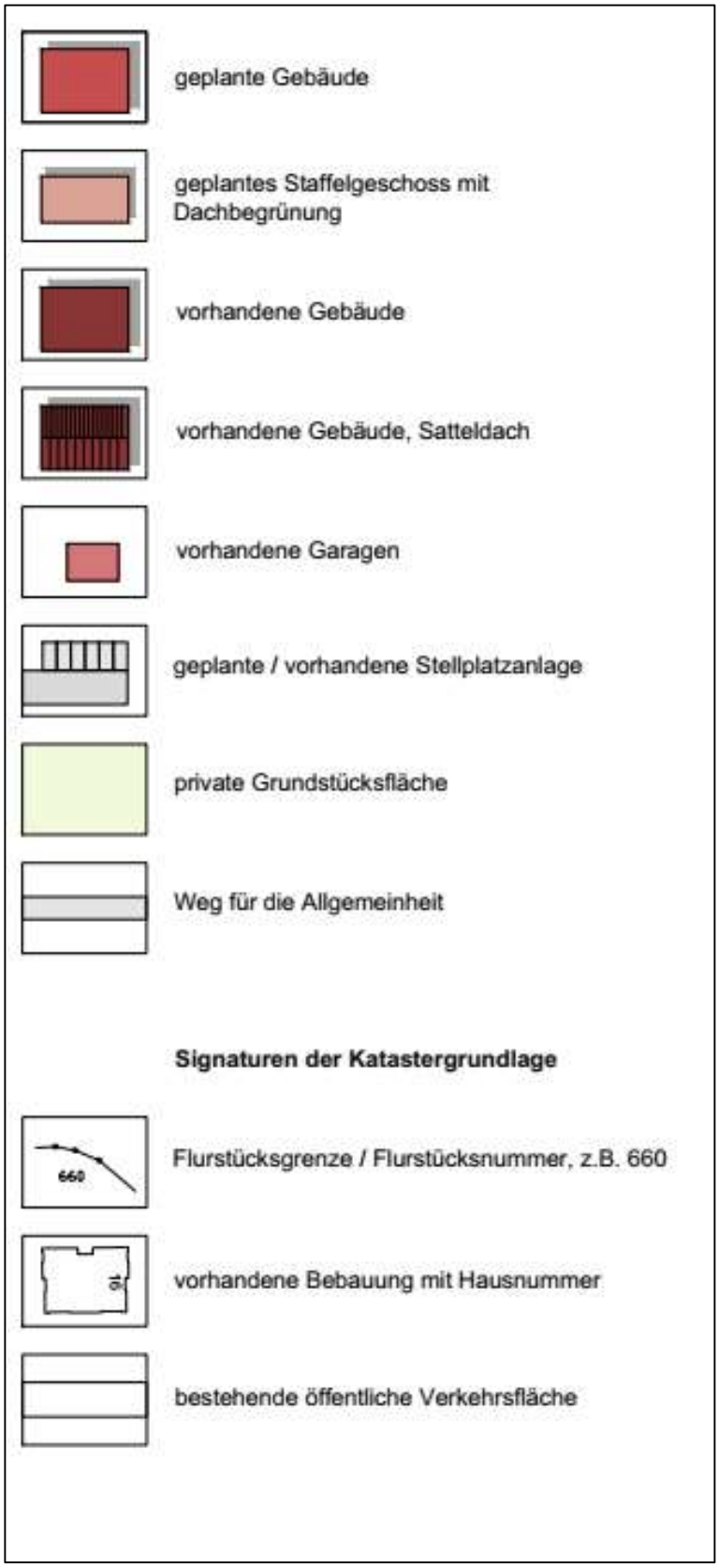


Verfasser:
Hempel + Tacke GmbH, Bielefeld
unter fachlicher Begleitung der Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.32

Gestaltungsplan (ohne Maßstab)
Stand: erneuter Entwurf, Mai 2023



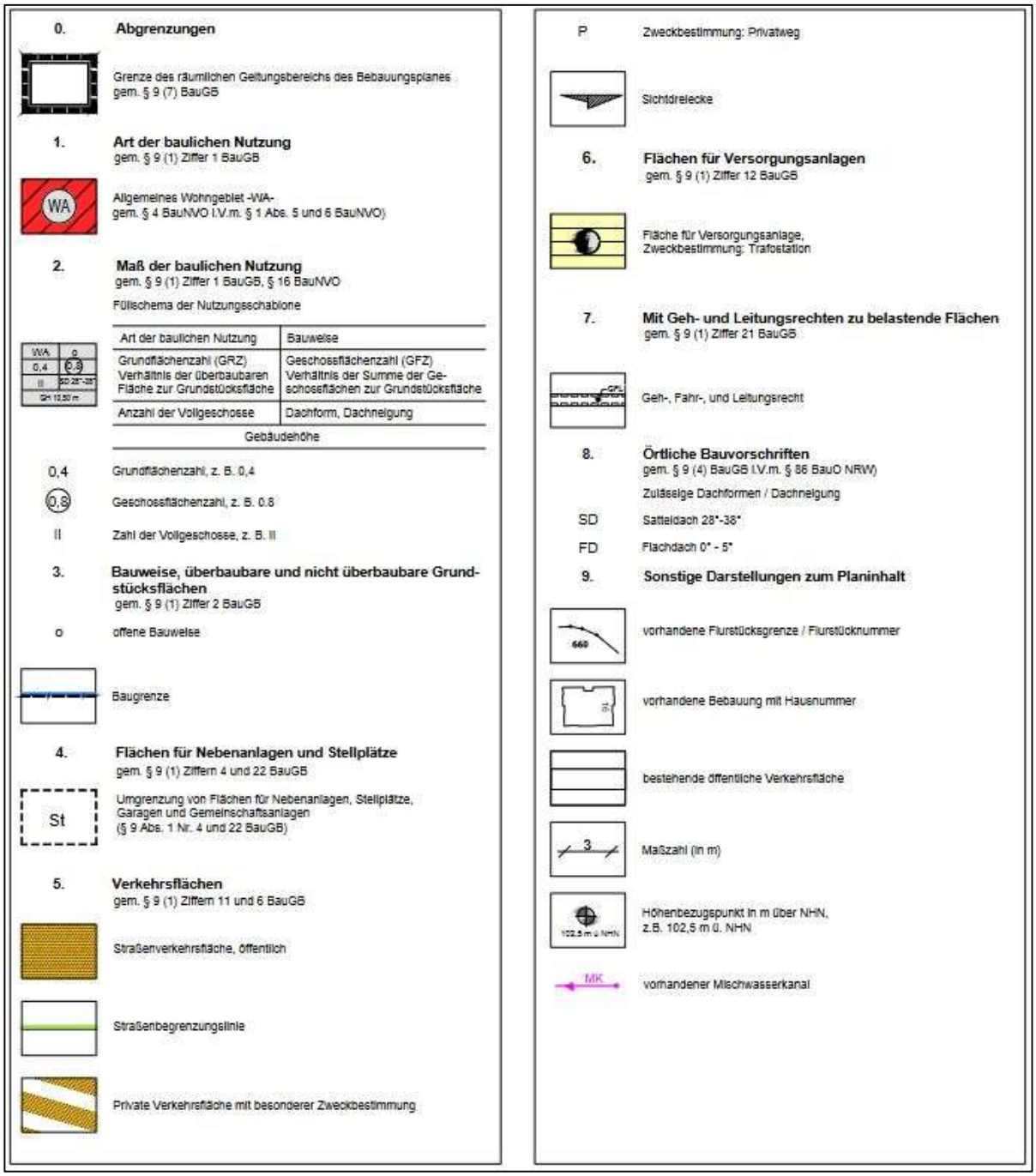
Gestaltungsplan (Legende)
Stand: erneuter Entwurf, Mai 2023



Nutzungsplan (ohne Maßstab)
Stand: erneuter Entwurf, Mai 2023



Nutzungsplan (Legende)
Stand: erneuter Entwurf, Mai 2023



1. Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) und 3 (2) BauGB

zum erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/A 19 „Kanzelstraße / Studiostraße“

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.05.2023 – nach vorheriger Beratung durch die Bezirksvertretung Heepen am 20.04.2023 – den erneuten Entwurfsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. III/A 19 gefasst.

Die öffentliche Auslegung nach § 4a (3), 3 (2) BauGB wurde vom 21.07.2023 bis zum 28.08.2023 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a (3), 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 11.07.2023 um Stellungnahme bis zum 23.08.2023 gebeten.

Die im Rahmen der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen werden in den folgenden Abschnitten wiedergegeben:

Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB		
Lfd. Nr.	**Äußerungen der Öffentlichkeit (Zusammenfassung)**	**Stellungnahme der Verwaltung bzw. Berücksichtigung in der Planung**
1a	Schreiben vom: 28.08.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, möglicherweise ist Ihnen als Planer der Inhalt des Baugesetzbuches bereits bekannt - dennoch möchte ich Sie auf ein paar interessante Stellen hinweisen. So sagt etwa §1 Absatz 5: „[Die Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, […] die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Wie wird dieser Anforderung in der aktuellen Planung Rechnung getragen? Eine ähnliche Anforderung wird in Absatz 6 Satz 5 gestellt: „[Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:] die Belange der Baukultur, […] und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, ?“ Auch hier stellt sich mir die Frage der Umsetzung in Ihrer Planung. Nicht zuletzt sollte aber auch Absatz 6 Punkt 14 berücksichtigt sein: „die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen“ besonders interessant in Kombination mit dem folgenden Absatz 7: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ In welchem Maße etwa sieht das städtebauliche Konzept des rechtwinkligen „Platzes“ im Blockinneren ausreichend tatsächlich nutzbare Freiflächen für die zukünftigen Bewohner vor? Werden hier nicht zugunsten einer willkürlichen (es	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Das derzeitige städtebauliche Konzept kann als eine Weiterentwicklung der Baukultur des Landschaftsbildes angesehen werden, da sich die Anforderungen an zukunftsfähigen Städtebau verändert haben. Aufgrund von sozialen und technischen Veränderungen sowie gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklungen haben sich die Bedürfnisse der Gemeinden und der Bewohner an den Städtebau angepasst. Diese Entwicklungsprozesse benötigen Zeit und bringen mit sich, dass neue Planungen sich verändern können aber wie im vorliegenden Fall dennoch in das vorhandene städtebauliche Bild einfügen. (u.a. die festgesetzte Gebäudehöhe) Somit wird dem Gebot Rechnung getragen. Die ausreichende Versorgung des Plangebietes mit Grün- und Freiflächen wird weiterhin über die GRZ geregelt. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Mit dieser GRZ wird sichergestellt, dass nur maximal 40% des Geltungsbereiches mit baulichen Anlagen bebaut werden dürfen. Die rechtwinklige Anordnung der Gebäudekörper orientiert sich zum einen am erhaltenen Kirchturm sowie der bisherigen Nutzung und zum anderen an der westlichen Grundstücksgrenze. Somit formt die geplante Bebauung ein eigenständiges Quartier, betont auch die vergangene und besondere kirchliche Nutzung und sorgt für eine ideale Ausnutzbarkeit des Grundstücks. Zudem können auf

	gibt keine Notwendigkeit zur Rechtwinkligkeit) Baukörperanordnung nicht-öffentliche Rückzugsorte in den Freianlagen zulasten der Bewohner zurückgestellt? Inwiefern ist das Beharren auf einer im Straßenraum nicht wahrnehmbaren Figur des rechtwinkligen Innenhofes zulasten der straßenseitigen Raumkante zu begründen? Weshalb ist eine straßenparallele Bau(-feld-)grenze nicht umsetzbar bzw. nicht sogar wünschenswert - wo dies doch kein vorhabenbezogener Bebauungsplan sein soll?	diese Art und Weise private und halböffentliche Freiräume getrennt werden. Somit sind ausreichend nutzbare Freiflächen für die Bewohner vorhanden. Die genaue gestalterische Ausführung erfolgt in der Umsetzungsebene, der Bebauungsplan schafft hier lediglich den rechtlichen Rahmen. Die Anordnung der Gebäude resultiert wie bereits erwähnt aus den Grundstücksgegebenheiten. Durch die rechtwinklige Anordnung wird das Grundstück optimal ausgenutzt und der Nachfrage nach Wohnraum gerecht. Um die Gebäudefront entlang der Kanzelstraße aufzulockern, orientiert sie sich an der leicht versetzt angeordneten Bebauung im Umfeld. Somit folgt die Bebauung der vorhandenen Raumkante. Weiterhin wird auf die Abwägung in der Anlage A2 verwiesen.
1b	Inwiefern ist im Übrigen von einer angemessenen Abwägung auszugehen, wenn die vorgebrachte Kritik am städtebaulichen Konzept mit einem schlichten Verweis auf eben dieses Konzept abgewiegelt wird? Wenn die Anmerkungen inhaltlich der Planung entsprächen, dann wäre sie doch keine Kritik!	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**. Die Kommune verfügt über die Planungshoheit und die Planung beruht auf einer Konzeptentwicklung eines Vorhabenträgers. Das Konzept ist mit den verschiedenen Ämtern der Stadt Bielefeld abgestimmt und soll nach Satzungsbeschluss umgesetzt werden. Zur Zielsetzung und Herleitung des städtebaulichen Konzeptes mit der Gebäudeanordnung, dem städtebaulichen Umfeld sowie der vorherigen Nutzung an diesem Standort wird auf die vorherige Abwägung, die Anlagen A1, A2 sowie die Planbegründung verwiesen. Aufgrund dessen kann u.a. mit dem Konzept abgewogen werden, zumal die vorgebrachten Kritikpunkte, wie an den entsprechenden Stellen dargelegt, nicht zutreffend sind. Die Planung fügt sich wie mehrfach erläutert u.a. in die Umgebung ein und bildet auch eine straßenseitige Raumkante ohne dabei exakt parallel zur Straße zu stehen. Dabei ist auch zu erwähnen, dass es im weiteren Straßenverlauf keine einheitliche und parallele Bebauungsgrenze zur Straße gibt, von der eine bestimmte Gebäudestellung abzuleiten wäre.
1c	Die in den vorausgehenden Beteiligungsrunden genannten Kritikpunkte bestehen weiterhin. *Schreiben vom: 03.02.2022*	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**. Der Vollständigkeit halber wird die Stellungnahme aus der vorherigen Beteiligung inklusive Abwägung ergänzt. Weiterhin wird auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung Anlage A1 verwiesen.

1d	*Bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind die meisten Defizite der Planung vorgetragen worden – doch im nun vorgelegten, überarbeiteten Entwurf sind die wenigsten städtebaulichen Anmerkungen berücksichtigt worden. Auf die folgenden Punkte möchte ich daher noch einmal eingehen:*	*Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.***
1e	*1. Die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde ist eine Kurzfassung diverser Grundsätze des Städtebaus. Allein der Bedarf einem Planungsbüro diese Grundsätze erläutern zu müssen, stellt meines Erachtens die vorgelegte Planung insgesamt in Frage.*	*Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.***
1f	*a. Baufelder – und damit die Hausfronten – sollen parallel zur Straße stehen. Eine Stellung "orthogonal zum Turm" ist für den Straßenraum nicht zuträglich und für den Blockinnenraum egal.*	*Der Anregung wird **nicht gefolgt**. Die geplanten Baufenster stehen in Verbindung mit dem städtebaulichen Konzept. Das Konzept sieht vor eine Platzsituation zu schaffen, daraus resultiert die Anordnung der Baufenster. Konflikte bezüglich der Gebäudestellung in Bezug auf den vorhandenen Kirchturm werden nicht gesehen. Zusätzlich orientieren sich die Baufenster an den schrägen seitlichen Grundstücksgrenzen. Andernfalls wäre das Ziel der orthogonalen Anordnung mit der Platzsituation nicht möglich.*
1g	*b. Der Straßenraum reicht von Haus über die Straße zum gegenüberliegenden Haus: Er ist öffentlich. Hinter dem Haus, bis zur Rückseite des nächsten Hauses ist der Hof: Er ist privat. Der Freiraum zwischen den Baufeldern südlich der Kanzelstraße ist demnach weder noch – es ist ein nutzloser Raum: Er kann nicht als private Erholungsfläche genutzt werden, weil über den hindurchlaufenden Weg die Erschließung der beiden Häuser im Block erfolgt.*	*Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Gemäß dem aktuellen städtebaulichen Konzept (vgl. Gestaltungsplan) sind keine privaten Freiflächen südlich der Kanzelstraße geplant. Der Freiraum ist somit halböffentlich und dient auch den Bewohnern sowie ggf. den Besuchern des Gemeindesaals. Die genaue Gestaltung und Ausbauplanung ist nicht Teil der verbindlichen Bauleitplanung. Auch kann hierrüber nicht geregelt werden, wie der Raum durch die Anwohner ggf. angeeignet wird.*
1h	*c. Im Ort sind fast ausnahmslos Satteldächer vorhanden, Flachdächer stellen Fremdkörper dar.* *Die "Stellungnahmen der Verwaltung" zu den vorgebrachten Punkten verstärken nur den Eindruck, dass hier kein Stadtplaner beteiligt ist.* *Es sollten ausschließlich Satteldächer für die Hauptbaukörper vorgesehen werden.*	*Der Anregung wird **nicht gefolgt**. Da es sich bei dem Verfahren um eine Angebotsplanung handelt, sind für den südlichen Bereich für Neubauten Flachdächer und für den Bereich des Bestandsgebäudes geneigte Dächer zulässig. Die Bebauung soll sich einerseits in die Umgebung einfügen und andererseits einen eigenen Charakter sowie eine eigene Adresse entwickeln, um damit u.a. den besonderen Standort der ehemaligen Kirche zu markieren. Dazu kann auch eine*

		andere Dachform dienlich sein. Flachdächer ermöglichen zudem die Umsetzung eines Gründaches (vgl. Kapitel 4.1 u. 4.2 der Begründung zum Bebauungsplan sowie 1h (A2)).
1i	*a. Staffelgeschosse bieten keine bessere Flächenausnutzung als Dachgeschosse. Schon nach Bauordnung sind diese beide höchstens Dreiviertel der Grundfläche des darunterliegenden Vollgeschosses und somit gleich. Während jedoch das Staffelgeschoss keine weiteren nutzbaren Flächen bietet (abgesehen von einer Dachterrasse), gibt es unter einem geneigten Dach sowohl Flächen im Drempelbereich, als auch einen Dachboden! Einziger Unterschied hier: Eine Dachterrasse erhöht den Verkaufs- oder Mietpreis – Stauraum hingegen nicht...*	*Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Siehe Abwägung Punkt 1e.*
1j	*b. Das gesagte (a) gilt natürlich nur, wenn man das Dachgeschoss nicht über eine besonders niedrige Dachneigung unnütz macht, so wie in dieser Planung vorgeschlagen: 28 bis 38° sind nicht nur regional untypisch, sondern bieten tatsächlich wenig nutzbare Fläche. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass ein Staffelgeschoss immer wie ein Geschoss wirkt, während eine hohe Dachfläche (mit Dachgeschoss) mit weniger Gewicht in die Höhenwirkung einfließt. Deshalb sollten Firsthöhe und Gebäudeoberkante nicht gleichgesetzt werden.*	*Der Anregung wird **nicht gefolgt.** In der näheren Umgebung des Plangebietes lassen sich Dachneigungen von 20° - 60° feststellen (vgl. u.a. Bestandsplan C-6). Daher würde sich eine mögliche Dachneigung von 28° - 38° optimal in die Umgebung einfügen, auch bezogen auf die maximal zulässige Gebäudehöhe, die sich ebenfalls in die Umgebung einfügen soll. Betrachtet man einen größeren Umgebungsrahmen, kann man erkennen, dass mittlere Dachneigungen hier überwiegen. Aus diesem Grund soll ein mögliches Nicht-Vollgeschoss mindestens 1,5 m allseitig von den Außenwänden zurückspringen, um diese Wirkung nicht zu erhalten. Mit steilen Dachneigungen kann ein Gebäude mindestens genauso massiv wirken.*
1k	*c. Flachdächer zwecks Begrünung vorzusehen, um das "Mikroklima" zu verbessern, ist im ländlichen Raum wohl kaum notwendig.*	*Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen.** Nichtsdestotrotz sollen geeignete Dachflächen begrünt werden, da es dem Mikroklima dennoch zuträglich ist. Hauptgrund für die Festsetzung eines Flachdaches sind jedoch wie bereits zuvor und unter 4.1 und 4.2 der Begründung beschrieben, städtebauliche Gründe.*
1l	*3. Die Baufelder in der Blockmitte müssen entfallen. Sie stören die städtebauliche Ordnung und ermöglichen Häuser ohne vorn und hinten. Stattdessen können die seitlichen Abstände der Baufenster an Kafka-, Kanzel- und Studiostraße verringert werden, oder sogar durchgängige straßenbegleitende Fenster vorgesehen*	*Der Anregung wird **nicht gefolgt**. Die Baufelder in der Blockmitte werden nicht entfallen, da sie in Verbindung mit dem aktuellen städtebaulichen Konzept stehen. Zusätzlich sind entlang der Studiostraße wie auch der Kanzelstraße Stellplätze vorgesehen, wodurch eine durchgängige straßenbegleitende Straßenfront nicht umsetzbar ist. Eine*

	werden – in diesem Fall muss allerdings die Breite der Baukörper begrenzt werden.	*Tiefgarage ist nicht Teil des Konzeptes. Die seitlichen Grenzabstände wurden bewusst so gewählt, um Rücksicht auf die angrenzenden Bewohner zu nehmen und um zusätzlich städtebauliche Spannungen zu vermeiden.*
1m	*4. Der offenbar systematische Versuch, über den "hohen Bedarf an Wohnraum" Planungen und Projekte durchzusetzen, die in Dimension, Gestaltung und Qualität unpassend sind, muss aufhören.* *Ich bitte um Korrektur der Planung. Gerne liefere ich auf Rückfrage eine Literaturliste zu Grundlagen des Städtebaus nach.*	*Die Hinweise werden* ***zur Kenntnis genommen.***

2. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) und 4 (2) BauGB

zum erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/A 19 „Kanzelstraße / Studiostraße“

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 11.07.2023 um Stellungnahme bis zum 23.08.2023 gebeten.
Es sind folgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
1.4a	**Umweltamt** 19.09.2023	**<u>1. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</u>** Es bestehen keine Bedenken. **<u>3. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser, der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde</u>** Es bestehen keine Bedenken. **<u>4. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Oberflächengewässer</u>** Es bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
2.7	**Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 B** 09.08.2023	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft.	
a		Als Träger öffentlicher Belange bestehen Bedenken. Hinweise des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) Wegen der zurzeit sehr angespannten hydraulischen Situation in der vorhandenen Mischwasserkanalisation im Plangebiet bestehen Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Von einer gesicherten abwassertechnischen Entwässerung nach dem Stand der Technik kann im Plangebiet nicht ausgegangen werden. Die geplante hydraulische Anpassung der Kanalisation wurde der zuständigen Wasserbehörde noch	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**. Gemäß Abstimmung mit dem Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld sowie der Bezirksregierung vom 10.11.2023, will der Umweltbetrieb die Kanalbaumaßnahmen vorziehen. Dazu wurde bei der Bezirksregierung eine Kanalnetzanzeige eingereicht und akzeptiert. Gemäß E-Mail der Bezirksregierung vom 16.05.2024 können die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken nunmehr als Gegenstandlos angesehen werden. Anstehende

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		nicht gem. § 57, Abs. 1 angezeigt. Des Weiteren wurden die angedachte Anpassung der Leistungsfähigkeit des Mischwassernetzes im Plangebiet im aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt auf die Jahre 2026 bzw. 2027 verschoben. Erst nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Steigerung der hydraulischen Leistungsfähigkeit im Mischwassernetz kann die Entwässerung im Plangebiet als ausreichend angesehen werden.	Sanierungsmaßnahmen des öffentlichen Abwassernetzes werden vom Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld umgehend durchgeführt.
b		Zusätzliche Hinweise des Dezernates 32 (Bezirksplanungsbehörde) Für die Bauleitplanung ist von der Stadt noch keine landesplanerische Anfrage gem. §34 LPlG gestellt worden. Das Ergebnis dieser auch bei Verfahren nach §13a BauGB erforderlichen landesplanerischen Anfrage ist vor Weiterführung der o.a. Bauleitplanung abzuwarten. Ein Abschluss der Bauleitplanung kann erst nach einem positiven Ausgang dieses Verfahrens erfolgen. Insofern werden vorsorglich Bedenken geltend gemacht.	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**. Eine landesplanerische Anfrage ist gestellt und mit Schreiben vom 25.02.2020 positiv beschieden worden.
c		Ca. 150 m östlich des Plangebietes verläuft eine 380-kV-Freileitung. Diesbezüglich wird auf den Grundsatz 8.2-3 des gültigen LEP NRW hingewiesen.	Der Hinweis bezüglich der Rundverfügung zum Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW vom 12. März 2018 wird **zur Kenntnis genommen.** Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, dass lediglich geringfügig nachverdichtet werden soll, deshalb können die Abstände zu den Hochspannungsleitungen nicht eingehalten werden. Die Abstände zu den nächstgelegenen Hochspannungsleitungen betragen am südöstlichen Punkt des Geltungsbereiches, an der Studiostraße, ca. 130m. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches an der Kanzelstraße ca. 150m und am nordöstlichen Punkt des Plangebietes, an der Kafkastraße, ca. 170m. Ein weiteres Heranrücken des vorhandenen Wohngebietes an die östlich des Gebietes verlaufende

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			380KV Leitung ist damit nicht verbunden.
2.10a	**Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West PTI 15 Münster** 12.10.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegten Bebauungsplan Nr. III/A19 – Kanzelstraße/Studiostraße bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen** und an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Hinweise betreffen jedoch nicht die verbindliche Bauleitplanung, sondern grundbuchrechtliche Themen. Die Hinweise bezüglich der Kabelschutzanweisungen werden ebenfalls weitergegeben. Die Formulierung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL1 und GFL2) werden redaktionell angepasst und allgemeiner formuliert.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Telekom ist zu beachten. Im Baugebiet werden Verkehrsflächen teilweise nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet, sondern als Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger ausgewiesen. Diese Flächen müssen auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen. Ich beantrage daher dem/den Grundstückseigentümer/n aufzuerlegen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen: ”Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, Telekommunikationslinien/-anlagen aller Art nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu ändern, zu erweitern, auszuwechseln und zu unterhalten. Sie darf zur Vornahme dieser Handlungen das Grundstück nach vorheriger Terminabsprache, bei unaufschiebbaren Maßnahmen (z. B. Entstörungen) jederzeit betreten und bei Bedarf befahren. Über und in einem Schutzbereich von 50 cm beiderseits der Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf den Grund und Boden, gleich welcher Art und zu welchem Zweck, vorgenommen werden, durch die die Telekommunikationslinien/-anlagen gefährdet oder beschädigt werden können. Das Recht kann einem Dritten überlassen werden.”	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de	
2.11a	**Vodafone NRW GmbH** 15.08.2023	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.07.2023. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
2.12a	**Stadtwerke Bielefeld GmbH Netzsysteme und – informationen (NA1)** 21.08.2023	Die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen von Bauleitplanungen in Bielefeld die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung und Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH im eigenen Namen bezüglich der Sparten Fernwärme und Wasser sowie gemäß TKG bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband). Bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband, LWL und Tk-Cu) handelt sie gemäß TKG im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas handelt sie im Namen und Auftrag der Bielefelder Netz GmbH und bezüglich der Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld. Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen/Festsetzungen der anstehenden Bauleitplanung berührt. Wir haben jedoch keine Bedenken und Anregungen vorzubringen, da unsere Belange durch die hierzu getroffenen Darstellungen/Festsetzungen in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind.	Keine Abwägung erforderlich.
2.17a	**GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL** 20.07.2023	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen	Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	
2.24a	**Evangelische Kirche von Westfalen** 25.08.2023	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
2.29a	**LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Bielefeld** 17.07.2023	Mit dem im Plan enthaltenen Hinweis auf die Meldepflicht von neu entdeckten Bodendenkmälern sind die Belange der Bodendenkmalpflege bereits bei der Planung hinreichend berücksichtigt worden. Wir bitten jedoch, den in der Begründung und in der Planzeichnung enthaltenen Hinweis zum Verhalten bei der Entdeckung von kultur- oder erdgeschichtlichen Funden oder Befunden, durch den folgenden aktuellen Hinweis zu ersetzen. 1. „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die	Der Anregung **wird gefolgt** und die Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan sowie in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW)." 2. Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, Tel.: 0251 591- 6016, Fax: 0251 591-6098; E-Mail: palaeontologie@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.	
2.36a	**Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V.** 23.08.2023	Vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld ist am 02.05.2023 der oben genannte Entwurf erneut beschlossen worden und zur Stellungnahme bis zum 23.08.2023 offengelegt. Bereits mit Schreiben vom 17.01.2022 haben wir zu dem Verfahren Stellung genommen, zu dem im Fortgang des Verfahrens und weiterer einlaufender Stellungnahmen nur noch ergänzend Stellung genommen werden soll. Zu 1. Gebietsbeschreibung a) Flora b) Fauna	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.
b		Der Unterzeichner hat den Eindruck, dass die notwendigen planungsrechtlichen Rücksichtnahmen nach	Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Bundesnaturschutzgesetz in auseichender Weise beachtet werden, daher soll dieses nicht weiter thematisiert werden. Zu 2. Umwelt- und Klimarelevante Planungsfaktoren b) Grünflächengestaltung	
c		Mit Zufriedenheit wird zur Kenntnis genommen, dass die Planungsbehörde vorhat, eine gebietstypische, biodiversitätsfördernde Grünflächengestaltung, so wie wir sie angeregt habe, vorzunehmen. a) Bebauung	Keine Abwägung erforderlich.
d		Die Kritik an der für ortszentrale Verhältnisse sehr zurückhaltenden Bebauungsdichte, was die Höhe der Bebauung (GFZ 0,8) angeht, wurde jedoch nur sehr eingeschränkt aufgegriffen. Im nördlichen Teil der Fläche sind nach dem Neuentwurf nun zwingend zwei Vollgeschosse vorgesehen. Eine Vielzahl von Einwänden befasste sich mit der Thematik, die Bebauung möglichst von der unmittelbaren Nachbarschaft wegzuhalten, da diese nicht zu dem Umfeld passe. Aus Sicht der Einwendenden ist dieses zwar verständlich, darauf einzugehen ist jedoch trotzdem ermessensfehlerhaft. Dort, wo die Planungsbehörde identifiziert hat, dass eine Verdichtung der Bebauung Sinn ergebe, um eine Versiegelung an anderer Stelle zu verhindern, muss sie aus Gründen des Berücksichtigungsgebot nach § 13 Klimaschutzgesetz Bund und § 4 Klimaschutzgesetz NRW, welches die Kommunen direkt verpflichtet, auch beherzt das Mögliche möglich machen. Folgte man den Einwendern immer, so würde der klimapolitisch, raumordnungstechnisch und naturschutzfachlich entstehende Siedlungsbrei und Flächenverbrauch unakzeptabel werden. Die ohnehin schon eingeschränkten Biotopverbundsysteme	Den Anregungen **wird nicht gefolgt** und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Umsetzung dieser Planung bereits der hohen Flächenversiegelung entgegengewirkt wird. Ursprünglich wurde diese Fläche durch eine kirchliche Einrichtung genutzt. Durch den Abriss und anschließenden Neubau bzw. Umnutzung des Konzeptes wird dem hohen Flächenverbrauch entgegengesprochen, da für die Umsetzung des Konzeptes keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden. Ebenso werden im nördlichen Bereich bereits wohnbauliche genutzte Fläche um zusätzliche überbaubare Flächen erweitert. Weiterhin sieht das städtebauliche Konzept eine zweigeschossige Bauweise mit Staffelgeschoss vor. Das in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. III/A 19 dargelegte Konzept soll laut Vorhabenträger in dieser Art und Weise umgesetzt werden. Nichtsdestotrotz handelt es bei diesem Bauleitplanverfahren um eine Angebotsplanung. Möglichen zukünftigen Bauherren soll nicht die Gestaltungsfreiheit

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		sind unbedingt offenzuhalten. Unsere Kulturlandschaft braucht keine weitere Zersiedlung.	genommen werden. Weiter soll sich die Bebauung künftig in die Umgebung weitestgehend einfügen und umliegende Bestandsbebauung nicht überschreiten. Eine Erhöhung der GFZ oder der Zahl der Vollgeschosse wird städtebaulich als nicht verhältnismäßig angesehen, da sich größere Gebäudekubaturen nicht harmonisch einfügen würden. Zudem würde eine damit einhergehende Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten zu einem zusätzlichen Stellplatzbedarf führen, der innerhalb des Geltungsbereiches kaum umgesetzt werden kann. Gemäß § 17 BauNVO besitzt das Gebiet für eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen eine wohngebietstypische Dichte. Außerdem würde sich eine Bebauung mit drei Vollgeschossen nicht in die Umgebung einfügen, da selbst der abgebrochene Bestand, mit Ausnahme des Kirchturms, über nicht mehr als zwei Vollgeschosse verfügte.
		Das Land hat sich das sogenannte 5-Hektar Ziel gegeben, nach dem alle Akteure im Land, also auch die Stadt Bielefeld gehalten sind, dafür Sorge zu tragen, dass nicht mehr als 5 Hektar am Tag versiegelt werden. Für die Fläche von Bielefeld bedeutet dieses, dass jährlich nicht mehr als 13,85 Hektar jährlich versiegelt werden dürfen. In jedem Hektar Wald werden pro Jahr etwa 13 Tonnen CO_2 gebunden. Jeder Hektar Grünland speichert insgesamt durchschnittlich 181 Tonnen CO_2. Die Flächenversiegelung ist in vielerlei Hinsicht eine der Hauptursachen für die Klimaverschlechterung. Einerseits vernichtet jeder versiegelte Quadratmeter in geringerem oder höherem Maße CO2 Senken, anderseits stört er durch zu schnellen Abfluss die Nachbildung von Grundwasser, nicht zuletzt werden durch	Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		neue, versiegelte Straßen Mehrverkehre produziert, die durch ihre Motorisierung für mehr CO2 Ausstoß sorgen. Die Stadt Bielefeld hat den Klimanotstand ausgerufen und im Rahmen des EU – Wettbewerbs „Globale nachhaltige Kommune NRW“ eine Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet. In Punkt 1.3.3.1 hat die Stadt sich das Ziel gesetzt, im Rahmen der Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu gestalten. Dieser Flächenverbrauch soll perspektivisch sogar auf null gesenkt werden. Es ist nicht möglich, diesem Ziel näher zu kommen, wenn in der Planungsabwägung letztlich vor allem darauf geachtet wird, Schwierigkeiten mit Anwohnenden zu vermeiden. Die Menschen haben zwar ein Recht auf menschenwürdiges Wohnen, jedoch kein Recht auf ungestörten Ausblick. Bebauung in der Nachbarschaft, z.B. mit geförderten Geschossbauten, stellt keinen enteignungsgleichen Eingriff dar, wie von Einwendenden immer wieder behauptet wird, im Gegenteil stellt auch das Grundeigentum eine Verpflichtung nach Art 14 GG dar, zum Wohle der Allgemeinheit eingesetzt zu werden. Deshalb verbleibt es bei der Forderung: Vorgesehen sind in der Regel eine Zweigeschossigkeit der Bebauung (GFZ 0,8), im nördlichen Bereich zwingend. Da die Kernlagen der Stadt gerade in den verdichteten Bereich, auch in Altenhagen, aber durch drei- bzw. 3 ½ - geschossige Bebauung geprägt werden, sollte hier durchaus eine höhere Bebauung z.B. 2 ½ geschossig geprüft werden. So könnte zur Reduzierung weiteren Flächenverbrauchs beigetragen werden. In den Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf, ist von den Einwendenden an einigen Stellen die Rede davon, dass sich eine zweigeschossige Bebauung gegebenenfalls mit Staffelgeschoss nicht in die Umgebung einfüge. Dies ist, wie die	Es wird darauf hingewiesen, dass es zwar kein Recht auf Unveränderbarkeit gibt, aber es das planerische Gebot der Zurückhaltung gibt und auf die Belange der Nachbarschaft Rücksicht genommen werden muss. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass eine Erhöhung der zulässigen Vollgeschosse zu städtebaulichen Spannungen führen kann. Darüber hinaus kann in einer bestehenden Siedlung nicht von einem ungestörten Ausblick ausgegangen werden. Es wird somit davon ausgegangen, dass es sich bei den Ausführungen um allgemeine Aussagen handelt, die nicht ausschließlich zwingend auf das vorliegende Plangebiet anzuwenden sind. Wie bereits obenstehend angeführt, weist das Plangebiet eine wohngebietstypische Dichte mit einer GRZ von 0,4 und einer GRZ von 0,8 bei zwei Vollgeschossen auf. Die Errichtung eines Staffelgeschosses wird in den Festsetzungen nicht ausgeschlossen und ist auf Grund der zulässigen Gebäudehöhe möglich. Es ist somit kein Widerspruch zu der geforderten „2 ½-geschossigen“ Bauweise zu erkennen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Umgebungsbilder deutlich machen, nicht zutreffend. Angesichts der Wichtigkeit der Verfolgung unserer Umwelt- und Klimaziele, darf auf solche Ansinnen keine Rücksicht genommen werden. Deshalb fordern wir die Baubehörde auf, hier ruhig mit der Bebauung etwas höher zu gehen. Es geht nicht um eine mehr als dreigeschossige Bauweise, wie die Stellungnahme der Verwaltung meint, sondern um eine zwei,- zwei ½ bis maximal dreigeschossige Bauweise, die sich in die Umgebung einfügt. Es geht auch nicht um deutlich mehr Wohneinheiten, sondern um deutlich weniger Flächenversiegelung, wenn dann einige Wohneinheiten mehr entstehen, wäre dieses sicherlich ein begrüßenswerter Nebeneffekt.	Es ist eine zweigeschossige Bauweise mit einem allseits zurückspringenden Staffelgeschoss erlaubt. Ein Widerspruch ist somit nicht erkennbar.
e		**c)Verkehr** Es wird nach wie vor kritisch gesehen, noch einmal wenigstens 20 zusätzliche Stellplätze vorzusehen. Die Verwaltung selbst hat auf den Einwand von dritter Seite, eine Stellplatzflächenzahl von 1,4 sei nach der Stellplatzverordnung notwendig, entgegnet, dass dem nicht so sei, da das Gebiet ausreichend an den Nahverkehr angeschlossen sei. Selbstverständlich müssen Mindestkriterien der Stellplatzverordnung Bielefeld berücksichtigt werden, aber 0,5 Stellplätze pro durchschnittlicher Wohneinheit wären danach ausreichend, das wären insgesamt 12 bis 15 zusätzlicher Stellplätze. Der Einwand der Verwaltung, dass ein besserer Nahverkehr nicht Bestandteil eines B-Plan sein könne, ist zwar mangels geeigneter Rechtsgrundlagen richtig, gleichwohl ist in der Planung, die ja nicht für den Ist-Zustand, sondern für einen erwünschten Folgezustand erfolgen soll, das Berücksichtigungsgebot für Klimabelange zu befolgen. In der Siedlung Waldquelle ist solches bereits vor 30 Jahren berücksichtigt worden.	Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**. Der vorhandene Stellplatz weist derzeit 24 Stellplätze auf. Innerhalb des Geltungsbereiches sollen weiterhin kirchliche Veranstaltungen stattfinden, weswegen die vorhanden Stellplätze weiterhin benötigt werden. Auch wenn das Plangebiet über eine überdurchschnittliche ÖPNV-Verbindung verfügt und die Verkehrswende angestrebt wird, soll der Stellplatzschlüssel nicht so drastisch gesenkt werden. Zudem soll der Veranstaltungsraum für Vermietungen zur Verfügung stehen. Dieser erfordert ebenfalls einen gewissen Stellplatzbedarf. Der Nachweis über die nötigen Stellplätze für die geplante Bebauung erfolgt in den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Sicherlich kann die Bauleitplanung nicht dafür Sorge tragen, dass der ÖPNV besser und dichter wird. Andererseits kann die Bauleitplanung sich nicht hinter dem Nichtzuständigkeitsgedanken verschanzen, sondern muss Klimaverträglichkeit immer mitdenken. Es geht wie gesagt um Angebotspläne, ein Angebot an Wohnungsinteressierte, sich abseits der ausgetretenen Pfade mobilitätstechnisch neu zu orientieren.	
f		d) Nachhaltige Energie Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Stellplatzüberdachung mit PV-Modulen zur Zeit nicht förderfähig ist. Angesichts der Tatsache, dass von der EU geplant ist, bis 2035 vollständig auf E-Mobilität umzusteigen, wäre die Begründung der Entscheidung mit einer Unverhältnismäßigkeit in diesem Fall nicht nachzuvollziehen.	Der Anregung **wird nicht gefolgt**. Die Überdachung der Stellplatzanlage mit PV-Anlagen wird aufgrund der Größe weiterhin als unverhältnismäßig angesehen. Weiterhin würde eine Festsetzung einer PV-Überdachung erst mit Neuanlage der Stellplatzanlage greifen, da sie bisher als bestehende Anlage unter Bestandsschutz steht. Auch aus Gründen der planerischen Zurückhaltung wird von solch einer Festsetzung abgesehen.

Von den folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

(Nr. gemäß Beteiligungsliste – TÖB)

2.1 a) Polizeipräsidium Bielefeld Direktion K/KK 34 KP/O
2.1 b) Polizeipräsidium Bielefeld Direktion V/Führungsstelle – Anhörung
2.13 moBiel GmbH
2.42 Heimat- und Geschichtsverein Altenhagen

3. Änderungsvorschläge der Verwaltung

Zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. III/A 19 „Kanzelstraße / Studiostraße“

Aufgrund der vorliegenden Anregungen und Hinweise aus der Ämterabstimmung ergeben sich gegenüber dem o.g. erneuten Bebauungsplan-Entwurf im Wesentlichen die unten aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen.

Es handelt sich hierbei um geringfügige Ergänzungen und Konkretisierungen. Die Änderungen und Ergänzungen dienen der Klarstellung.

Übersicht der wesentlichen Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf:

- **Gestaltungsplan**
 - keine
- **Nutzungsplan**
 - keine
- **Textliche Festsetzungen**
 - 7.2, Klarstellung / Redaktionelle Anpassung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 1 und 2 (GFL1 und GFL2)
 - Redaktionelle Anpassungen
- **Begründung**
 - 5.1, Ergänzung der Aussagen zum geförderten Wohnungsbau
 - 5.3, Anpassung der Aussagen zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 1 und 2
 - 5.5, Ergänzung der Aussagen bezüglich der Grundschul- und Kitaplätze
 - 7.3, Aktualisierung der Kosten
 - 7.5, Ergänzung der Daten zum Verfahrensablauf
 - Redaktionelle Anpassungen